

**Satzung
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und
Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige
ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Osten
vom 20. Dezember 2001**

(i. d. Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08. Februar 2017)

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Rat der Gemeinde Osten in seiner Sitzung am 20. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Osten wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

(2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstaufschlages. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages.

(3) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Dieser Anspruch wird durch Zahlung einer Aufwandsentschädigungssatzung abgegolten. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages bzw. des Pauschalstundensatzes und der Fahrtkosten.

(4) Der Anspruch auf Erstattung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.

(5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem eine Ersatzperson Mitglied des Gemeinderates wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt (§ 2 Abs. 3 bis 6), angenommen wird; sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates oder mit Ablauf des Monats, in dem der Sitzverlust nach § 37 NGO festgestellt wird oder die Wahl zu besonderer Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.

(6) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der seine Eigenschaft als Ratsmitglied nach § 38 NGO ruht.

(7) Führt der/die Empfänger/-in einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Der/die jeweilige amtierende Vertreter/-in erhält dann die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenden unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

(8) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit und durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte und der Fraktion sowie an Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Gemeinde, zu denen vom Gemeinderat oder Verwaltungsausschuss oder vom/von der Bürgermeister/-in geladen wird, entstandenen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstausfalls (§ 5), der Fahrkosten (§ 6) und der Reisekosten (§ 7) abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für jedes Ratsmitglied um weitere 10 Euro, sobald dieses auf die Übersendung von gedruckten Sitzungsunterlagen verzichtet und sich des Ratsinformationssystems bedient. Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,50 Euro. Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 3,50 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Absatz 5 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

a) der/die Bürgermeister/-in	in Höhe von	300,00 Euro
b) der/die 1. stellv. Bürgermeister/-in	in Höhe von	112,50 Euro
c) der 2. stellv. Bürgermeister	in Höhe von	75,00 Euro
d) die Fraktionsvorsitzenden	in Höhe von	112,50 Euro
e) die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses (Beigeordnete)	in Höhe von	75,00 Euro

(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

- (5) a) Der ehrenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 187,50 Euro.
b) Der allgemeine Vertreter des ehrenamtlichen Gemeindedirektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro.
- (6) Der Ortsheimatpfleger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,25 Euro.

§ 3

Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse usw. und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 17,25 Euro je Sitzung. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für jedes hinzugewählte Mitglied um 5 Euro je Sitzung, sobald dieses auf die Übersendung von gedruckten Sitzungsunterlagen verzichtet und sich des Ratsinformationssystems bedient.

(2) Dauert eine Sitzung usw. länger als sechs Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 4

Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

(1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied der Gemeinde erwachsen ist.

(3) Selbständige Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Ratsmitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

Die Entschädigung wird grundsätzlich nur an Werktagen (montags bis samstags) und je Tag nur in der Zeit von 7 bis 19 Uhr gewährt. Darüber hinausgehende Zeiten sind vom Ratsmitglied besonders zu begründen.

(4) Der Ersatz für Verdienstaufschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (bei selbständig Tätigen nach Absatz 3) berechnet und auf höchstens 13,00 Euro je Stunde begrenzt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Ver-

dienstausfall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstaufalles. Ist ein Durchschnittsstundensatz nicht zu ermitteln, wird der Pauschalstundensatz auf 15,00 Euro je Stunde festgesetzt.

(5) Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge:

- a) für den am Sitzungsort Wohnenden je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung
- b) für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, beträgt der Zuschlag je eine halbe Stunde vor der Abfahrt und nach der Ankunft am Wohnort oder an der nächstgelegenen Station des Verkehrsmittels.

(6) In besonderen Fällen kann auch den sonstigen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen Ersatz ihres Verdienstaufalles unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 5 gewährt werden.

(7) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 bis 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 Euro.

§ 5 Fahrtkosten

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde als Durchschnittssätze eine Wegstreckenentschädigung von monatlich	16,50 Euro,
der/die Bürgermeister/-in in Höhe von	88,00 Euro,
der/die 1. stellv. Bürgermeister/-in und die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von	44,00 Euro,
der/die 2. stellv. Bürgermeister/-in	33,00 Euro.

Absatz 2 findet auch auf Ratsmitglieder für notwendige Reisen außerhalb des Gemeindegebietes Anwendung.

(2) Die nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse und die sonstigen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen erhalten - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - zur Abgeltung der Fahrtkosten für notwendige Reisen vom Wohnort zum Sitzungsort oder Dienstort und zurück eine Wegstreckenentschädigung in der Höhe, wie sie Beamte der Samtgemeinde bei der Benutzung ihres privateigenen Pkw nach den gesetzlichen Bestimmungen erhalten, soweit die Fahrten nicht mit einem Dienstkraftwagen ausgeführt werden oder im Falle des § 2 Absätze 5 und 6 nicht durch die festgesetzte Aufwandsentschädigung abgegolten sind oder die Fahrtkosten nicht von anderer Seite erstattet werden.

§ 6 Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse usw. und die sonstigen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen sowie die Ehrenbeamten der Gemeinde erhalten bei Dienstreisen usw. außerhalb der Gemeinde ein Tagegeld und ggf. ein Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe B der für das Land Niedersachsen jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen für Beamte.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Osten vom 08. Mai 1979, die 1. Satzung vom 19. Dezember 1980, die 2. Satzung vom 11. März 1987 und die Satzung vom 20.11.1997 außer Kraft.

(3) (gestrichen)

Osten, den 20. Dezember 2001

Gemeinde Osten

Hubert
Bürgermeister

Anmerkung:

Die 1. Änderungssatzung trat rückwirkend zum 01.11.2006 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 14 vom 05.04.2007 veröffentlicht.

Die 2. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 39 vom 26.10.2017 veröffentlicht.